

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes, des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und anderer Gesetze**

##### **A) Problem**

Mit der „Hochschulreform 2006“ wurden die Grundlagen des bayerischen Hochschulrechts neu geordnet. Die neue Hochschulorganisationsstruktur wurde bereits zum 1. Oktober 2007 vollständig implementiert. Mit Gesetz vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 369) wurde die Hochschulreform 2006 in einigen Punkten weiterentwickelt. In der Zwischenzeit hat sich in weiteren Bereichen des Hochschulrechts Änderungsbedarf ergeben. Neben redaktionellen Änderungen sind insbesondere Fortentwicklungen des Hochschulrechts im Bereich des Hochschulzugangs, der Studienbeiträge, zur Bewältigung der steigenden Studierendenzahlen insbesondere im Zusammenhang mit dem doppelten Abiturjahrgang im Jahr 2011 vorzunehmen. Zugleich soll der Weg, den Hochschulen mehr Eigenverantwortung einzuräumen, konsequent weiter gegangen werden. Dazu wird den Hochschulen im Bereich der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen die Möglichkeit eingeräumt, gemeinsame Einrichtungen auch in Privatrechtsform zu betreiben. Zusätzlich wird für das Berufungsverfahren eine Erprobungsklausel eingefügt, durch die das Berufsrecht, das nach Art. 18 Abs. 6 BayHSchPG beim Staatsminister liegt, auf die Hochschulen übertragen werden kann. Durch Änderungen im Hochschulzulassungsrecht wird insbesondere die Vorabquote für qualifizierte Berufstätige erhöht. Im Übrigen waren redaktionelle Anpassungen an das in der Artikelfolge geänderte neue Bayerische Beamtengesetz (BayBG) sowie an das Beamtensatzgesetz des Bundes notwendig.

##### **B) Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der unter A. skizzierte Änderungsbedarf hochschulrechtlich umgesetzt. Regelungsgegenstände des Gesetzentwurfes sind neben Klarstellungen und redaktionellen Anpassungen insbesondere:

- Die Verbesserung der Qualitätssicherung im Bereich der Lehre, indem die Ergebnisse der Evaluierung der Lehre auch den Studierenden der jeweiligen Fakultät bekannt gegeben werden.
- Die Steigerung der Eigenverantwortung der Hochschulen: So können die Hochschulen zum einen künftig auch mit Hochschulen anderer Länder sowie mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Bildungseinrichtungen kooperieren; überdies wird die Möglichkeit geschaffen, derartige Kooperationen auch in privatrechtlicher Form zu organisieren. Auch im Hinblick auf das Berufungsverfahren wird die Hochschulautonomie gestärkt: Es wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, in Pilotprojekten Hochschulen das bisher beim Staatsminister befindliche Berufsrecht befristet durch Rechtsverordnung zu übertragen.

- Die Ausweitung des Hochschulzugangs in dreifacher Hinsicht: Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung sowie diesen Gleichgestellten wird der allgemeine Hochschulzugang eröffnet, sofern sie ein entsprechendes Beratungsgespräch an der Hochschule absolviert haben. Ferner erhalten Berufstätige nach erfolgreichem Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und anschließender mindestens dreijähriger Berufspraxis jeweils in einem zum angestrebten Studiengang affinen Bereich den fachgebundenen Hochschulzugang. Insoweit ist vorher allerdings die Studieneignung durch die Hochschule in einem besonderen Verfahren festzustellen. Schließlich wird die Vorabquote für qualifizierte Berufstätige im örtlichen Auswahlverfahren erhöht.
- Die Möglichkeit befristeter Immatrikulation für Abiturienten des letzten Abiturjahrgangs des neunjährigen Gymnasiums für „Überbrückungsangebote“ im Sommersemester 2011, ohne dass dies Auswirkungen auf die Regelstudienzeit oder das Anfallen von Studienbeiträgen zur Folge hätte.
- Modifikationen bei den Studienbeiträgen: Es wird die paritätische Beteiligung der Studierenden an der Entscheidung über Höhe und Verwendung der Studienbeiträge eingeführt. Ferner wird die Altersgrenze im Rahmen der Befreiungsmöglichkeit für Studierende, die ein Kind pflegen oder erziehen, von 10 auf 18 Jahre angehoben, sowie eine weitere Möglichkeit der Beitragsbefreiung für Studierende geschaffen, deren Unterhaltsverpflichtete einem weiteren Kind Unterhalt zu leisten haben, das Studienbeiträge entrichtet. Zusammen mit der davon unberührt bleibenden Möglichkeit der Beitragsbefreiung für Studierende, deren Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld beziehen, ist damit sichergestellt, dass auf entsprechenden Antrag hin faktisch eine Familie immer nur mit Studienbeiträgen für ein Kind belastet ist.
- Die Gewährleistung der Mitarbeiterbeteiligung bei den neuen Chefarztverträgen: Es wird eine gesetzliche Grundlage für die Mitarbeiterbeteiligung auch in den Fällen geschaffen, in denen das Privatliquidationsrecht nicht mehr bei den Chefärzten liegt, sondern beim Universitätsklinikum oder der Universität.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

Für den Staatshaushalt sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

Durch die paritätische Beteiligung der Studierenden an der Entscheidung über die Höhe und Verwendung der Studienbeiträge können bei den Hochschulen Einnahmeausfälle im Körperschaftshaushalt entstehen. Gleiches gilt für die Erweiterung der Befreiungsmöglichkeit für Studierende, die ein Kind pflegen oder erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Studienseesters das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie die Möglichkeit der Beitragsbefreiung für Studierende, deren Unterhaltspflichtige einem weiteren Kind Unterhalt leisten, das bereits Studienbeiträge entrichtet. Eine Vorabbeziehung dieser möglichen Einnahmeausfälle ist nicht möglich.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes, des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und anderer Gesetze

#### § 1

#### Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 369), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Art. 47 folgende Fassung:  
„Art. 47 Befristete, bedingte Immatrikulation“
2. In Art. 10 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Fakultätsrat“ ein Komma und die Worte „den Studierenden der Fakultät“ eingefügt.
3. Dem Art. 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:  
„(4) Für das Zusammenwirken der Hochschulen mit Hochschulen anderer Länder und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend; auf Grund der Verordnung nach Abs. 3, die insoweit im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen erlassen wird, können gemeinsame Einrichtungen auch in privater Rechtsform errichtet werden.“
4. Dem Art. 17 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:  
„<sup>5</sup>Abweichend von Satz 4 bleiben Studierende, die als nebenberufliche studentische Hilfskräfte (Art. 33 Abs. 2 BayHSchPG) bestellt sind, der Gruppe der Studierenden zugeordnet.“
5. In Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 11 werden nach dem Wort „Professorinnen“ die Worte „vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in einer Verordnung nach Art. 18 Abs. 10 BayHSchPG“ eingefügt.
6. In Art. 23 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „Art. 32b Bayerisches Beamtengesetz“ durch die Worte „Art. 46 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt.
7. Art. 32 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Im Übrigen finden Art. 28 bis 31 sowie Art. 33 und 34 entsprechende Anwendung.“

8. In Art. 38 Abs. 1 Satz 3 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG)“.

9. Art. 43 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) <sup>1</sup>Das weiterbildende Studium steht Bewerbern und Bewerberinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und anschließender Berufserfahrung offen. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen nach einem qualifizierten Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>3</sup>Angebote des weiterbildenden Studiums, die nicht mit einem akademischen Grad abschließen, stehen auch solchen Bewerbern und Bewerberinnen mit Berufserfahrung offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. <sup>4</sup>Im Übrigen bestimmt sich die Qualifikation nach den Erfordernissen des weiterbildenden Studiums. <sup>5</sup>Das Nähere wird durch Satzung der Hochschule geregelt; in dieser kann auch die Erteilung eines Zertifikats geregelt und bestimmt werden, dass die Berufserfahrung in Ausnahmefällen erst nach Studienbeginn erworben wird.“

10. Art. 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Art. 45 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.“

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45“ durch die Worte „allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45 Abs. 1“ ersetzt.

- bb) Es werden folgender neuer Satz 5 und folgender Satz 6 eingefügt:

„<sup>5</sup>Bei Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung sowie der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen werden das Kriterium nach Satz 3 Nr. 1 durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile und das Kriterium nach Satz 3 Nr. 2 durch das Kriterium der fachspezifischen Einzelnoten dieser Prüfung ersetzt. <sup>6</sup>Bei Absolventen und Absolventinnen von Fachschulen und Fachakademien werden das Kriterium nach Satz 3 Nr. 1 durch das Kriterium der Prüfungsgesamtnote oder, sofern keine Prüfungs-

gesamtnote ausgewiesen ist, durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses und das Kriterium nach Satz 3 Nr. 2 durch das Kriterium der fachspezifischen Einzelnoten im Abschlusszeugnis ersetzt.“

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.

c) In Abs. 5 werden die Worte „Satz 5“ durch die Worte „Satz 7“ ersetzt.

11. Art. 45 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung wird der allgemeine Hochschulzugang eröffnet, wenn sie ein Beratungsgespräch an der Hochschule absolviert haben.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Der fachgebundene Hochschulzugang wird eröffnet, wenn nach erfolgreichem Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und anschließender in der Regel mindestens dreijähriger hauptberuflicher Berufspraxis, jeweils in einem dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich, die Hochschule entweder in einem besonderen Prüfungsverfahren oder durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr die Studieneignung festgestellt hat. <sup>2</sup>Vor Durchführung des Prüfungsverfahrens oder vor Aufnahme des Probestudiums findet ein Beratungsgespräch an der Hochschule statt. <sup>3</sup>Falls die Hochschule in einem Studiengang ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Art. 44 Abs. 4 durchführt, stellt sie bei Bewerbern und Bewerberinnen nach Satz 1 die Studieneignung nur in dem besonderen Prüfungsverfahren fest; ein Probestudium kann nicht absolviert werden.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>In dieser kann bestimmt werden, dass die nach Abs. 2 erforderlichen Regelungen für ein besonderes Prüfungsverfahren oder für das Probestudium zur Feststellung der Studieneignung ganz oder teilweise von den Hochschulen durch Satzung getroffen werden.“

12. Art. 47 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Befristete, bedingte Immatrikulation“

b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

c) Es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Im Fall eines Probestudiums nach Art. 45 Abs. 2 endet die Immatrikulation der Studierenden mit Ablauf des Semesters, in dem das Probestudium endgültig nicht bestanden wurde.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschulen können für die Abiturienten und Abiturientinnen des letzten Jahrgangs des neunjährigen Gymnasiums, die im Jahr 2011 das Abitur ablegen, ein spezielles Studienangebot erstellen. <sup>2</sup>Die Immatrikulation gilt nur für das Sommersemester 2011. <sup>3</sup>Das Semester im Rahmen des speziellen Studienangebots gilt nicht als Fach- und Hochschulse semester.“

13. Dem Art. 57 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Die Regelstudienzeit verlängert sich um die Zeit, in der Studierende nach Maßgabe des Art. 47 Abs. 3 Satz 2 immatrikuliert sind.“

14. Art. 71 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Studierenden sind bei der Entscheidung über die Höhe der Studienbeiträge und über die Verwendung der Einnahmen paritätisch zu beteiligen; Abs. 6 bleibt unberührt.“

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 5 werden nach den Worten „Art. 43 Abs. 8“ die Worte „oder des Art. 47 Abs. 3“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird das Wort „zehnte“ durch das Wort „18.“ ersetzt.

bbb) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete einem weiteren Kind unterhaltsverpflichtet sind, das an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und Studienbeiträge oder Studiengebühren entrichtet; den Studienbeiträgen oder Studiengebühren sind vergleichbare Studienentgelte gleichgestellt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union entrichtet werden,“

ccc) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 4 und 5.

cc) Es wird folgender Satz 5 angefügt

„<sup>5</sup>Zur Glaubhaftmachung der eine Befreiung nach den Sätzen 1 bis 4 begründenden Tatsachen können die Hochschulen von den Studierenden die Abgabe einer Versicherung an Eides statt nach Maßgabe des Art. 27 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verlangen.“

- c) Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„von Teilnehmern und Teilnehmerinnen an einem weiterbildenden Studium, die nicht Studierende oder Gaststudierende sind, sowie von Studierenden, die ausschließlich an Studienangeboten an einem ausländischen Standort außerhalb der Europäischen Union teilnehmen, wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.“

15. Dem Art. 99 Abs. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Studiengänge, für deren Aufhebung die Hochschulen zwischen dem 1. Juni 2006 und dem 30. September 2007 den Antrag auf Erteilung des Einvernehmens des Staatsministeriums beschlossen haben, sind aufgehoben; dies gilt auch dann, wenn die Vorgaben des Satzes 2 nicht eingehalten worden sind.“

16. In Art. 106 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 45 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 45 Abs. 3“ und die Worte „im Fall“ durch die Worte „in den Fällen des Art. 16 Abs. 4 Halbsatz 2 und“ ersetzt.

## § 2

### Änderung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 369), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 3 werden die Worte „Art. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ durch die Worte „§ 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)“ ersetzt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 5 werden die Worte „Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 62 Abs. 2 BayBG“ durch die Worte „§ 7 Abs. 1 Nr. 2 und § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG“ ersetzt.
  - b) In Abs. 6 werden die Worte „Art. 9 Abs. 3 BayBG“ durch die Worte „§ 7 Abs. 3 BeamStG“ und die Worte „Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 BayBG“ durch die Worte „§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG“ ersetzt.
3. Art. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Art. 77“ durch die Worte „Art. 85“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Die Worte „Art. 74“ werden durch die Worte „Art. 82“ ersetzt.
      - bbb) Der Schlusspunkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit auf beamtetes wissenschaftliches und künstlerisches Personal die Vorschriften über die Arbeitszeit der Beamten nicht anzuwenden sind, ist bei ihnen eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Regel zu besorgen, wenn diese den zeitlichen Umfang der Dienstaufgaben an durchschnittlich einem individuellen Arbeitstag wöchentlich übersteigen.“

- cc) In Satz 4 werden die Worte „Art. 77“ durch die Worte „Art. 85“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 

„<sup>2</sup>Soweit die Einnahmen aus Privatbehandlung dem Universitätsklinikum oder der Universität zustehen, sind diese in gleicher Weise zur Mitarbeiterbeteiligung verpflichtet.“
  - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
  - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5; die Zahl „3“ wird durch die Zahl „4“ ersetzt.
4. In Art. 7 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 werden die Worte „Art. 9 Abs. 4 und Art. 31“ durch die Worte „Art. 22 Abs. 2 und Art. 39“ ersetzt.
5. Art. 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 80a bis 80e“ durch die Worte „Art. 88 bis 92“ und die Worte „Art. 80a“ durch die Worte „Art. 88“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 werden die Worte „Art. 55 Abs. 6 Satz 1“ durch die Worte „Art. 63 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
6. Art. 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 werden die Worte „Art. 80b und 80c“ durch die Worte „Art. 89 und 90“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 2 werden die Worte „Art. 99 Abs. 4 und Art. 99a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ durch die Worte „Art. 93 Abs. 4 und Art. 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
    - cc) In Nr. 5 werden die Worte „Art. 88“ durch die Worte „Art. 99“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 Nr. 2 werden die Worte „Art. 99a“ durch die Worte „Art. 94“ ersetzt.
7. Dem Art. 18 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) <sup>1</sup>Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Stärkung der eigenverantwortlichen Steuerung der Hochschulen und ihrer Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit durch Rechtsverordnung von den Abs. 1, 2, 4 bis 9 abweichende Regelungen zu treffen; dabei kann

insbesondere die Entscheidung über die Berufung von Professoren und Professorinnen auf die Hochschulen übertragen werden. <sup>2</sup>Die Rechtsverordnung ist zu befristen.“

8. Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine fachlich einschlägige erste Staatsprüfung oder einen fachlich einschlägigen Master- oder Diplomabschluss oder vergleichbaren Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Kunsthochschule oder einen Masterabschluss an einer Fachhochschule in einem Studiengang, der in einem förmlichen Verfahren als lauffähig rechtlich gleichwertig anerkannt wurde, nachweisen,“

9. In Art. 35 Abs. 2 Satz 1 werden der Klammerzusatz „(Art. 56 Abs. 1 BayBG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 26 Abs. 1 BeamtStG und Art. 65 Abs. 2 BayBG)“ und die Worte „Art. 60 Abs. 1 BayBG“ durch die Worte „§ 28 Abs. 1 BeamtStG“ ersetzt.

10. In Art. 42 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei Rechtsverordnungen nach Art. 18 Abs. 10 ist das Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen nicht erforderlich.“

### § 3

#### Änderung des

#### Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „18 v.H.“ werden durch die Worte „folgende Vomhundertsätze“ und das Wort „Vorabquote“ wird durch das Wort „Vorabquoten“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

cc) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.

dd) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. bis zu 5 v.H. für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen; die Höhe des Vomhundertsatzes wird von den Hochschulen durch Satzung festgelegt.“

b) Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„<sup>2</sup>In Fachhochschulstudiengängen können zusätzlich zu den Vorabquoten nach Satz 1 weitere 4 v.H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abgezogen werden für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium in einem Studiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium). <sup>3</sup>Die Hochschulen können durch Satzung von Satz 1 Nrn. 3 und 4 abweichen, wobei die Summe der Vomhundertsätze der dort geregelten Vorabquoten insgesamt nicht überschritten werden darf.“

c) In Satz 4 werden die Worte „und Satz 2 Nr. 1“ gestrichen.

d) In Satz 5 werden nach der Zahl „2“ die Worte „auch nach Durchführung eines Nachrückverfahrens“ eingefügt.

e) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„<sup>7</sup>Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nrn. 2 und 5 sowie nach Satz 2 werden vorrangig nach ihrer Befähigung ausgewählt.“

f) In Satz 8 werden die Worte „und Satz 2 Nr. 1“ gestrichen.

g) In Satz 10 werden die Worte „Nr. 2“ gestrichen.

2. In Art. 6 Abs. 3 werden die Worte „Nr. 2“ gestrichen.

### § 4

#### Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

Das Gesetz über die Universitätsklinik des Freistaates Bayern (Bayerisches Universitätsklinikgesetz – BayUni-KlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 285, BayRS 2210-2-4-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

b) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Art. 75“ durch die Worte „Art. 83“ ersetzt.

2. In Art. 14 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „Art. 3 Nr. 3 BayBG“ durch die Worte „§ 2 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes“ und die Worte „Art. 4 Abs. 1“ durch die Worte „Art. 2“ ersetzt.

3. Art. 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

c) Der bisherige Satz 6 wird aufgehoben.

**§ 5****Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern**

Das Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Art. 19“ durch die Worte „Art. 26“ ersetzt.
2. In Art. 18 Abs. 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
3. Art. 20 wird aufgehoben.
4. Art. 21 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
  - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
5. Art. 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.
    - bb) In den Sätzen 1 und 3 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ jeweils durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
6. Art. 24 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>Der zweite Teil des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) gilt entsprechend, soweit es mit der besonderen Struktur und Aufgabenstellung dieser Einrichtungen vereinbar ist; an die Stelle der Anforderungen des Art. 80 BayHSchG treten die Anforderungen an vergleichbare staatliche Bildungseinrichtungen.“

**§ 6****Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 2009 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten
  1. § 4 Nr. 1 Buchst. a mit Wirkung vom 30. Oktober 2008,
  2. § 1 Nrn. 6 und 8, § 2 Nrn. 1, 2, 3 Buchst. a, Nrn. 4, 5, 6 und 9, § 4 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 sowie § 5 Nrn. 1, 2, 4 Buchst. a, Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Nr. 6 mit Wirkung vom 1. April 2009,
  3. § 3 mit Ausnahme der Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb mit Wirkung vom 1. Juni 2009,
  4. § 1 Nr. 14 Buchst. b Doppelbuchst. bb am 1. Oktober 2009 in Kraft.

**Begründung:****A) Allgemeines**

Mit der „Hochschulreform 2006“ wurden die Grundlagen des bayerischen Hochschulrechts neu geordnet. Die neue Hochschulorganisationsstruktur wurde bereits zum 1. Oktober 2007 vollständig implementiert. Mit Gesetz vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 369) wurde die Hochschulreform 2006 in einigen Punkten weiterentwickelt. In der Zwischenzeit hat sich in weiteren Bereichen des Hochschulrechts Änderungsbedarf ergeben. Neben redaktionellen Änderungen sind insbesondere Fortentwicklungen des Hochschulrechts im Bereich des Hochschulzugangs, der Studienbeiträge, zur Bewältigung der steigenden Studierendenzahlen insbesondere im Zusammenhang mit dem doppelten Abiturjahrgang im Jahr 2011 vorzunehmen. Zugleich soll der Weg, den Hochschulen mehr Eigenverantwortung einzuräumen, konsequent weiter gegangen werden. Dazu wird den Hochschulen im Bereich der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen die Möglichkeit eingeräumt, gemeinsame Einrichtungen auch in Privatrechtsform zu betreiben. Zusätzlich wird für das Berufungsverfahren eine Erprobungsklausel eingefügt, durch die insbesondere das Berufsrecht, das nach Art. 18 Abs. 6 BayHSchPG beim Staatsminister liegt, auf die Hochschulen übertragen werden kann. Durch Änderungen im Hochschulzulassungsrecht wird insbesondere die Vorabquote für qualifizierte Berufstätige im Rahmen des örtlichen Auswahlverfahrens erhöht. Im Übrigen waren redaktionelle Anpassungen an das in der Artikelfolge geänderte neue Bayerische Beamtengesetz (BayBG) sowie an das Beamtenstatusgesetz des Bundes (BeamtStG) notwendig, die mit Wirkung vom 01.04.2009 in Kraft treten müssen.

**B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Nach dem im Hochschulbereich geltenden Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes muss der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen im Hochschulbereich selbst treffen. Die Änderungen sind daher zwingend auf gesetzlicher Ebene vorzunehmen.

**C) Zu den einzelnen Vorschriften****Zu § 1 Nr. 1:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Inhaltsverzeichnis zur Änderung des Art. 47 BayHSchG.

**Zu § 1 Nr. 2:**

Art. 10 Abs. 3 BayHSchG enthält Regelungen über die Evaluierung der Lehre durch die Studierenden. Bislang dürfen die personenbezogenen Daten der Evaluierung (also insbesondere die konkreten Evaluierungsergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungen) nur dem Fakultätsrat und der Hochschulleitung bekanntgegeben werden. Die wesentlichen Ergebnisse der studentischen Befragungen werden den Mitgliedern der Hochschule zugänglich gemacht. Zwar können die wesentlichen Ergebnisse auch personenbezogene Daten enthalten, durch die ausdrückliche Beschränkung auf die Wesentlichkeit erhalten die Studierenden allerdings keine Kenntnis über die konkrete Evaluierung der einzelnen Lehrveranstaltungen der Dozenten nach den jeweils angelegten Evaluationskriterien. Dies ist in jüngster Zeit von Seiten der Studierenden, insbesondere im Hinblick auf die Einführung von Studienbeiträgen, deutlich kritisiert worden. Insbesondere wurde vorgetragen, dass die Lehrevaluation praktisch wirkungslos sei, wenn die Studierenden keine Möglichkeit hätten, über die konkreten Evaluierungsergebnisse Kenntnis zu erlangen und darüber mit den Dozenten zu sprechen. Aus diesem Grunde wird Art. 10 Abs. 3 Satz 2 Bay-

HSchG dahingehend geändert, dass die konkreten Evaluierungsergebnisse auch den Studierenden der Fakultät bekanntgegeben werden können. Dadurch soll ein Beitrag zur Qualitätssteigerung in der Lehre geleistet werden. Im Vollzug ist sicherzustellen, dass Zugriff auf die Daten tatsächlich nur die in der jeweiligen Fakultät eingeschriebenen Studierenden haben. Dies kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass die Daten im Intranet nur gegen Eingabe eines Passwortes, das nur den jeweiligen Studierenden zusteht, eingesehen werden können.

#### **Zu § 1 Nr. 3:**

Art. 16 BayHSchG regelt das Zusammenwirken von Hochschulen. Die Kooperationsinstrumentarien der Abs. 2 und 3 sind bislang nur für die Zusammenarbeit von bayerischen Hochschulen konzipiert. Im Zuge wachsender Kooperation von Hochschulen auch mit anderen Wissenschaftseinrichtungen erscheint es sinnvoll, die Abs. 2 und 3 auch auf Kooperationen von Hochschulen mit Hochschulen anderer Länder und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zu erstrecken. Zusätzlich soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Hochschulen und außerhochschulische Bildungs- oder Forschungseinrichtungen gemeinsame Einrichtungen im Einzelfall in privatrechtlicher Form organisieren können. Dafür wird in Art. 16 Abs. 4 eine Rechtsgrundlage und eine Verordnungsermächtigung geschaffen. Soweit die Kooperation in privatrechtlicher Form durch die Verordnung zugelassen wird, bedarf die Verordnung des Einvernehmens mit dem Staatsministerium der Finanzen.

#### **Zu § 1 Nr. 4:**

Studierende, die nebenberuflich an der Hochschule als studentische Hilfskräfte nach Art. 33 Abs. 2 BayHSchPG tätig sind und deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens zehn Wochenstunden beträgt, werden bei den Wahlen zu den Hochschulgremien bislang überwiegend der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Satz 4 BayHSchG) zugeordnet. Sie verlieren diesen Status wieder, sobald sie später mit weniger Stunden beschäftigt werden, was bei Hilfskraftverträgen mit meist kürzeren Laufzeiten häufig der Fall ist. Sie fallen dann wieder in die Gruppe der Studierenden nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG. Durch die Einfügung eines neuen Satzes 5 in Art. 17 Abs. 2 BayHSchG soll klargestellt werden, dass die Studierenden, unabhängig davon, ob sie Hilfskraftverträge haben, generell der Gruppe der Studierenden zugeordnet werden. Der Schwerpunkt der Mitgliedschaft der Studierenden in der Hochschule liegt in diesem Status, nicht in der nebenberuflichen Betätigung als studentische Hilfskraft. Der Wunsch zu dieser Klarstellung kam insbesondere auch aus dem Bereich der Studierenden.

#### **Zu § 1 Nr. 5:**

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Einfügung des Art. 18 Abs. 10 BayHSchPG, durch den die Möglichkeit geschaffen wird, das Berufsrecht vom Staatsminister auf die Hochschule zu übertragen. Siehe im Übrigen die Begründung zu Art. 18 Abs. 10 BayHSchPG.

#### **Zu § 1 Nr. 6:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in der Verweisung auf das BayBG. Durch die geänderte Artikelfolge des am 01.04.2009 in Kraft tretenden neuen BayBG wird diese Änderung notwendig.

#### **Zu § 1 Nr. 7:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die dem Gedanken Rechnung trägt, dass eine Vorschrift nicht auf ihre eigene entsprechende Anwendung verweisen kann.

#### **Zu § 1 Nr. 8:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Verweisung auf das neue BayBG.

#### **Zu § 1 Nr. 9:**

Die Vorschrift wird zunächst redaktionell neu gefasst, die bisherigen Halbsätze werden der besseren Verständlichkeit halber in Sätze aufgelöst. Neu ist die Regelung des Satzes 2. Die „ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 15.06.2007) sehen unter Nr. 4.3 vor, dass der Zugang zu einem weiterbildenden Masterstudiengang einen qualifizierten Hochschulabschluss und qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht weniger als einem Jahr voraussetzt. Aufgrund von Art. 61 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BayHSchG sind diese Strukturvorgaben bei der Konzeption von Studiengängen zwingend zu beachten. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Anforderungen den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu den selben Berechtigungen. Daher ist an einem einheitlichen Zugangsniveau (qualifizierter erster Hochschulabschluss) für alle Masterstudiengänge festzuhalten. Dies wird durch den neuen Satz 2 in Art. 43 Abs. 6 BayHSchG klargestellt.

Dieses Zugangsniveau kann auch durch ein Eignungsverfahren nachgewiesen werden, in dem eine entsprechende Qualifikation festgestellt wird (siehe Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG).

Kennzeichen weiterbildender Masterstudiengänge ist es, dass sie die Inhalte beruflicher Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen. Dies setzt ein gewisses Qualifikationsniveau der Berufstätigkeit voraus. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheiden die Hochschulen in eigener Zuständigkeit.

#### **Zu § 1 Nr. 10:**

Falls die Hochschule in einem Studiengang ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Art. 44 Abs. 4 BayHSchG durchführt, ist dieses auch für den in Art. 45 Abs. 1 BayHSchG genannten Personenkreis durchzuführen, nicht jedoch für die in Art. 45 Abs. 2 BayHSchG Genannten, da diese ein besonderes Prüfungsverfahren absolvieren müssen (vgl. Art. 45 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG n.F.). Die Kriterien nach Abs. 4 Satz 3 Nrn. 1 und 2 sind jedoch entsprechend den jeweiligen Prüfungen anzupassen.

#### **Zu § 1 Nr. 11:**

##### *Zu lit. a und b:*

Ein wichtiges Signal für die Durchlässigkeit des bayerischen Bildungssystems und die Gleichwertigkeit allgemeiner und beruflicher Bildung war die durch die Hochschulreform 2006 geschaffene Möglichkeit, dass die besten 20 Prozent eines Prüfungsjahrgangs der Meister und Meisterinnen und die ihnen Gleichgestellten sowie die Fachschul- und Fachakademieabsolventen und -absolventinnen einen direkten fachgebundenen Fachhochschulzugang erhielten. Die positiven Erfahrungen wurden zum Anlass genommen, diesen Weg mit dem Gesetz zur Änderung des BayHSchG vom 8. Juli 2008 auf alle Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung, die ihnen Gleichgestellten sowie die Fachschul- und Fachakademieabsolventen und -absolventinnen zu erstrecken. Mit der vorliegenden Änderung des Abs. 1 sollen Meister und Meisterinnen, Absolventen und Absolventinnen beruflicher Fortbildungsprüfungen sowie von Fachakademien und Fachschulen den direkten allgemeinen Zugang zur Fachhochschule und Universität erhalten.

Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung und mehrjähriger Berufspraxis sollen bei Feststellung der Studieneignung durch



eine Hochschule gemäß dem neuen Abs. 2 keine allgemeine, sondern eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten. Diese Differenzierung ist dadurch zu rechtfertigen, dass für Inhaber von „Abschlüssen der beruflichen Aufstiegsfortbildung“ die abgeschlossene Berufsausbildung in der Regel schon Zugangsvoraussetzung für die Aufstiegsfortbildung ist. Die Studierfähigkeit wird um die Qualifikation durch die Aufstiegsfortbildung zusätzlich verbessert. Die Aufstiegsfortbildung enthält außerdem die Studierfähigkeit fördernde fachrichtungs- bzw. berufsübergreifende Inhalte.

Im neuen Abs. 2 des Art. 45 BayHSchG werden die Voraussetzungen für den fachgebundenen Zugang zu einem grundständigen Studiengang an Fachhochschulen oder Universitäten ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung geregelt. Auf diese Weise soll die Attraktivität der beruflichen Erstausbildung weiter gesteigert und somit ein noch größeres Potential leistungsfähiger und -bereiter Nachfrager nach einer Berufsausbildung im dualen System erreicht werden. Die Studienbewerber oder die Studienbewerberinnen müssen sowohl die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als auch die mehrjährige Berufspraxis in einem zum angestrebten Studienzugang affinen Bereich nachweisen. Nur eine qualifizierte Berufstätigkeit nach abgeschlossener Berufsausbildung kann eine Begründung dafür sein, Personen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung zu einem besonderen Prüfungsverfahren oder zu einem Probestudium zur Feststellung der Studieneignung zuzulassen.

Die jeweilige Hochschule hat für jeden Studiengang die Wahl, ob sie in einer anspruchsvollen Hochschulzugangsprüfung oder in einem mindestens 2 Semester umfassenden Probestudium die tatsächliche Studierfähigkeit und Eignung des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin für das gewählte Studium feststellen und gewährleisten möchte. Wenn die Hochschule in einem Studiengang ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Art. 44 Abs. 4 durchführt, entfällt für die Hochschule bei Bewerberinnen und Bewerbern nach Abs. 2 Satz 1 diese Wahlmöglichkeit. In diesem Fall muss die Hochschule die Studieneignung ausschließlich in dem besonderen Prüfungsverfahren feststellen, d.h. der Bewerber oder die Bewerberin nimmt nicht noch zusätzlich an dem Eignungsfeststellungsverfahren teil. Ein Probestudium kann in diesem Fall nicht absolviert werden. Andernfalls wäre eine Ungleichbehandlung zwischen Absolventinnen und Absolventen mit einer schulischen Hochschulzugangsberechtigung bzw. mit allgemeiner Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45 Abs. 1 und solchen mit beruflicher Qualifikation nach Art. 45 Abs. 2 gegeben. Erstere müssten noch die Hürde des Eignungsfeststellungsverfahrens nehmen, während letztere sofort studieren könnten (wenngleich auch nur auf Probe).

Mit beiden Änderungen wird die zwischen Bund und Ländern geschlossene Qualifizierungsinitiative vom 22.10.2008 umgesetzt.

*Zu lit. c:*

Wie bereits in Art. 44 Abs. 5 BayHSchG soll auch hier der Ordnungsgeber die Möglichkeit erhalten, dass er die nach Abs. 2 erforderlichen Regelungen entweder komplett selbst erlässt oder aber ganz oder teilweise dem Satzungsrecht der Hochschulen überlässt.

#### **Zu § 1 Nr. 12:**

*Zu lit. a – lit. c:*

Der neue Abs. 2 zieht die immatrikulationsrechtlichen Konsequenzen aus der Einführung des Probestudiums in Art. 45 Abs. 2 BayHSchG. Durch die Anfügung eines neuen Absatzes 3 soll ein Überbrückungsangebot für Abiturienten des letzten Abiturjahrs

gangs des neunjährigen Gymnasiums geschaffen werden, die im Sommersemester 2009 ein Studium nicht mehr beginnen können (etwa weil das Studium immer zum Wintersemester beginnt). Mit einem „Überbrückungssemester“ kann für diesen Personenkreis ein spezifisches studienvorbereitendes Angebot von den Hochschulen geschaffen werden. Dieses spezielle Studienangebot dient der Vorbereitung auf das anschließende Studium in der jeweils einschlägigen Fachrichtung. Die befristete Immatrikulation für dieses spezielle Überbrückungssemester wird auf die Regelstudienzeit des in Aussicht genommenen Studiengangs nicht angerechnet (s. Begründung zu Nr. 13). Den Teilnehmern der Überbrückungsangebote soll der Studierendenstatus zukommen, sie sollen jedoch noch nicht als Studierende des in Aussicht genommenen Studiengangs gelten, bei der Einschreibung in einen regulären Studiengang auch nicht als Studienfachwechsler angesehen werden. Die Teilnehmer an diesem Überbrückungsangebot sind von der Entrichtung von Studienbeiträgen freigestellt (s. die Änderung des Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 BayHSchG). Das Semester gilt nicht als Fach- oder Hochschulsemester im Sinne anderer Bestimmungen (insbesondere des Prüfungsrechts; vgl. z.B. § 37 JAPO).

#### **Zu § 1 Nr. 13:**

Durch die Einfügung des Satzes 5 soll sichergestellt werden, dass die Wahrnehmung des in Art. 47 Abs. 3 BayHSchG getroffenen Überbrückungsangebotes auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet wird.

#### **Zu § 1 Nr. 14:**

*Zu lit. a:*

Nach der bisherigen Fassung des Art. 71 Abs. 2 BayHSchG sind die Studierenden bei der Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen in angemessener Weise zu beteiligen. Das Beteiligungsrecht der Studierenden wird durch die vorgeschlagene Änderung dahingehend erweitert, dass sich die Beteiligung nicht nur auf die Verwendung der Einnahmen, sondern auch auf die Entscheidung über die Höhe der Studienbeiträge bezieht, und dass die Beteiligung paritätisch zu erfolgen hat. Satz 1 Halbsatz 2 stellt klar, dass das „Letztentscheidungsrecht“ beim Senat liegt, der nach Art. 25 Abs. 3 Nr. 1 BayHSchG die Satzung nach Art. 71 Abs. 6 BayHSchG erlässt, in der u.a. Höhe und Verwendung der Studienbeiträge geregelt werden.

*Zu lit. b:*

*Zu aa:*

Die Ergänzung des Art. 47 Abs. 3 in Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 BayHSchG ist notwendig, da die Teilnehmer an Überbrückungssemestern nach Art. 47 Abs. 3 BayHSchG von den Studienbeiträgen befreit sein sollen.

*Zu bb aaa:*

Die Änderung des Art. 71 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG ist vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit den Studienbeiträgen zu sehen. Nach der bisherigen Regelung in Art. 71 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG werden Studierende von den Studienbeiträgen befreit, wenn sie ein Kind pflegen oder erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. Diese Altersgrenze hat sich in der Praxis als nicht ausreichend herausgestellt, um die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit eigenen Kindern zu berücksichtigen. Vor allem weibliche Studierende, die sich um die Erziehung ihrer Kinder gekümmert haben, können oft erst spät ihr Studium beginnen oder fortsetzen. Die Kinder sind mitunter schon über zehn Jahre alt. Die studierenden Eltern müssen dann Studienbeiträge

bezahlen, sind aber häufig schon über 40 Jahre alt und können daher kein Beitragsdarlehen in Anspruch nehmen. Die Altersgrenze soll daher auf 18 Jahre angehoben werden. Bis zur Volljährigkeit des Kindes werden die studierenden Eltern damit von der Beitragspflicht befreit, so dass die in § 3 Abs. 3 des StuBeiDAV geregelte Altersgrenze von 40 Jahren nicht geändert werden muss.

Zu *bb bbb*:

Durch die Einfügung einer neuen Nr. 3 soll die Ausgestaltung der Studienbeiträge dahingehend fortentwickelt werden, dass neben der Beitragsbefreiung für Studierende, deren Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld beziehen, auch solche Studierende auf Antrag von Studienbeiträgen befreit werden, deren Unterhaltsverpflichtete Unterhaltsleistungen für ein weiteres Kind zu erbringen haben, das Studienbeiträge oder Studiengebühren an einer deutschen Hochschule entrichtet. Damit wird sichergestellt, dass Studienbeiträge immer nur von einem studierenden Kind gezahlt werden. Der Befreiungstatbestand der Nr. 2 des Art. 71 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG bleibt unberührt. Hochschulen i.S.d. neuen Nr. 3 sind nach Maßgabe des Landesrechts staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen. Halbsatz 2 trägt Art. 12 des EG-Vertrages Rechnung.

Zu *cc*:

Die Möglichkeit, eine Versicherung an Eides statt zu verlangen, soll einer missbräuchlichen Inanspruchnahme von Befreiungstatbeständen entgegenwirken. Die Einzelheiten bestimmen sich nach Art. 27 BayVwVfG.

Zu *lit. c*:

Nach Art. 2 Abs. 4 BayHSchG ist es Aufgabe der Hochschulen, die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich zu fördern. Von diesem Auftrag ist auch ein eigenes Engagement bayerischer Hochschulen im Ausland umfasst. Mit Zustimmung des aufnehmenden Staates können Hochschulen ihre gesetzlichen Aufgaben auch an Standorten außerhalb des Freistaats Bayern ausüben, dort insbesondere Studiengänge anbieten. Da dies für die Hochschulen einen erheblichen finanziellen Aufwand bedeutet, sollen sie in die Lage versetzt werden, für ihr Angebot höhere Entgelte als die im Freistaat Bayern erhobenen Studienbeiträge zu erheben. Dafür wird durch die Neufassung des Art. 71 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 eine Rechtsgrundlage dahingehend geschaffen, dass die Hochschulen für das Angebot solcher Studiengänge ein privatrechtliches Entgelt erheben können. Dieses tritt an die Stelle der Studienbeiträge nach Art. 71 Abs. 1 BayHSchG. Absatz 8 ist lex specialis zu Abs. 1.

**Zu § 1 Nr. 15:**

Die Einfügung des Satzes 3 zieht die Konsequenzen aus einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 21.01.2009 (7N08.1140). Nach dieser Entscheidung bestand in den Übergangsvorschriften im Rahmen der Hochschulreform 2006, insbesondere in Art. 99 Abs. 7 BayHSchG insoweit eine Regelungslücke, als für die Entscheidung über die Aufhebung von Studiengängen im Zeitraum vom 1. Juni 2006 bis zum 30. September 2007 keines der im BayHSchG genannten Organe zuständig war. Die Aufhebung solcher Studiengänge im genannten Zeitraum war daher nach Auffassung des BayVGH unwirksam. Da inhaltlich zwischen dem Freistaat Bayern und den Hochschulen Einverständnis über die Aufhebung der Studiengänge bestand, und in diesen Studiengängen auch keine Immatrikulationen mehr vorgenommen wurden, wird nunmehr gesetzlich geregelt, dass die Studiengänge, für deren Aufhebung das Einvernehmen zwischen dem 1. Juni 2006 und dem 30. September 2007 von der Hochschule beim Staatsministerium beantragt wurde, aufgehoben sind. Die

Aufhebung wird nicht rückwirkend wirksam, sondern mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. Die gesetzliche Aufhebung führt nicht zu einer Schlechterstellung der im Studiengang noch immatrikulierten Studierenden, da diese ihr Studium zu Ende führen können. Die Regelung dient insoweit der Verwaltungsvereinfachung, als das Aufhebungsverfahren durch die nach neuem Hochschulrecht zuständigen Organe nicht mehr durchgeführt werden muss.

**Zu § 1 Nr. 16:**

Folgeänderung zu Art. 16 Abs. 4 Halbsatz 2 und zur Änderung der Absatzzählung in Art. 45, die Verordnungsermächtigung ist nunmehr in Art. 45 Abs. 3 enthalten.

**Zu § 2 Nrn. 1, 2, 3 a, aa, bb aaa, cc, 4, 5, 6, 9:**

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen im Hinblick auf die Verweise in den einzelnen Vorschriften des BayHSchPG auf das BayBG. Durch die Neufassung des BayBG und die geänderte Artikelfolge in diesem Gesetz wurden die Änderungen in den Verweisen notwendig. Manche der bislang im BayBG geregelten Vorschriften finden sich nach der neuen Kompetenzverteilung im Beamtenrecht seit der Föderalismusreform 2006 nicht mehr im BayBG, sondern im Beamtenstatusgesetz des Bundes. Soweit dies der Fall ist, musste auf die Vorschriften in diesem Gesetz verwiesen werden.

**Zu § 2 Nr. 3 a bb bbb:**

Nach der bislang geltenden Rechtslage zum Nebentätigkeitsrecht ist der Beamte in der Regel dann nicht mehr in der Lage, seine dienstlichen Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet (Art. 73 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 BayBG). Ab 01.04.2009 wird durch Änderung des BayBG (Art. 81 Abs. 3 Satz 3) diese Fünftel-Grenze durch „acht Stunden“ ersetzt. Die Fünftel-Grenze wird mithin durch eine absolute Zahl an Arbeitsstunden ersetzt. Nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, 17 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BayHSchPG gelten für Professoren und Professorinnen sowie für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen die Vorschriften über die Arbeitszeit grundsätzlich nicht. Die allgemeine nebentätigkeitsrechtliche Regelung des Art. 81 Abs. 3 Satz 3 BayBG passt daher für diesen Personenkreis nicht. Es ist daher an der bislang bereits in § 9 Abs. 1 der Bayerischen Hochschullehrernebentätigkeitsverordnung normierten Regelung festzuhalten, wonach bei wissenschaftlichem Personal, das nicht den Vorschriften über die Arbeitszeit der Beamten unterliegt, eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Regel zu besorgen ist, wenn diese den zeitlichen Umfang der Dienstaufgaben an durchschnittlich einem individuellen Arbeitstag wöchentlich übersteigt. Da diese Regelung in der Hochschullehrernebentätigkeitsverordnung mit Art. 81 Abs. 3 Satz 3 BayBG n.F. nicht mehr vereinbar ist, bedarf es einer eigenen abweichenden Regelung in Art. 6 BayHSchPG.

**Zu § 2 Nr. 3 b:**

Die Einfügung eines neuen Satzes 2 dient dazu, eine gesetzliche Grundlage für die Mitarbeiterbeteiligung auch in den Fällen zu schaffen, in denen das Privatliquidationsrecht nicht mehr bei den Chefärzten liegt, sondern beim Universitätsklinikum oder der Universität. Auch in diesen Fällen soll sichergestellt sein, dass die beamteten und angestellten Mitarbeiter an der Privatliquidation beteiligt werden. Die bisherige Rechtsgrundlage in Art. 6 Abs. 2 BayHSchPG bezog sich auf die bislang übliche Form der Privatliquidation. Diese war den Chefärzten in Nebentätigkeit vorbehalten, so dass die Mitarbeiterbeteiligung durch die privat liquidie-

renden Chefärzte selbst erfolgte. Infolge der neuen Chefarztverträge sind nicht mehr die Chefärzte selbst zur Privatliquidation befugt; das Privatliquidationsrecht ist auf Grund des Chefarztvertrages auf die Universität oder das Universitätsklinikum übergegangen. Durch die Umstellung auf die neuen Chefarztverträge sollte die Mitarbeiterbeteiligung nicht in Frage gestellt werden, so dass die Änderung des Art. 6 Abs. 2 BayHSchPG zwingend ist.

**Zu § 2 Nr. 7:**

Durch die Hochschulreform des Jahres 2006 wurde in Art. 106 Abs. 2 BayHSchG die Möglichkeit geschaffen, in sog. „Experimentierverordnungen“ von Vorschriften des BayHSchG abzuweichen, wenn dies der Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen und ihrer Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dient. Eine entsprechende Rechtsgrundlage im BayHSchPG ist bislang nicht vorgesehen, so dass in Rechtsverordnungen nicht von Vorschriften des BayHSchPG abgewichen werden kann. Durch die Einfügung eines neuen Abs. 10 in Art. 18 BayHSchPG soll nunmehr die Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass auch von Vorschriften über das Berufungsverfahren mit Ausnahme des Art. 18 Abs. 3 durch Rechtsverordnung abgewichen werden kann, wenn dies der Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen und der Stärkung ihrer Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit förderlich ist. Insbesondere soll dadurch eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, Hochschulen das bisher nach Art. 18 Abs. 6 BayHSchPG beim Staatsminister befindliche Berufungsrecht zu übertragen. Um den Erprobungscharakter zu dokumentieren, ist die Rechtsverordnung zu befristen.

**Zu § 2 Nr. 8:**

Die Änderung des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchPG dient der Anpassung an die geänderten Zugangsvoraussetzungen für den höheren Dienst in Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 BayBG n.F. Da Art. 19 Abs. 1 BayHSchPG die Voraussetzungen für die Ernennung von Akademischen Räten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (im höheren Dienst) betrifft, ist eine von Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 BayBG abweichende Regelung in Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchPG nicht sinnvoll.

**Zu § 2 Nr. 10:**

Da die Erprobungsverordnung nach Art. 18 Abs. 10 BayHSchPG lediglich das Berufungsverfahren betrifft und nicht spezifisch beamtenrechtliche Fragestellungen, erscheint eine Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen für den Erlass solcher Verordnungen nicht geboten.

**Zu § 3 Nr. 1:**

*Zu lit. a:*

*Zu aa:*

Da die neue Vorabquote in der neuen Nr. 5 (s. Begründung zu cc.) variabel ist, ist die Vorabquote insgesamt ebenfalls variabel und beträgt nicht mehr zwingend 18 v.H.

*Zu bb:*

Die Vorabquote für Ausländer nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG erscheint in dieser Höhe nicht mehr erforderlich, weil die Bewerber aus osteuropäischen Ländern, die einen großen Anteil an Bewerbern ausgemacht haben, die bisher unter diese Quote gefallen sind, nach dem EU-Beitritt der Herkunftsländer gem. Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayHZG nunmehr Deutschen gleichgestellt sind und nicht mehr unter die Ausländerquote fallen. Daher ist es gerechtfertigt, die Quote von 8 Prozent auf 5 Prozent zu senken.

*Zu cc, dd:*

Die Einfügung einer neuen Nummer 5, in der die bisherige Nr. 1 des Satzes 2 aufgeht, trägt der Ausweitung der Hochschulzugangsberechtigung für qualifizierte Berufstätige in Art. 45 BayHSchG Rechnung. Durch die Reform des Art. 45 BayHSchG wird als erwünschter Effekt eine erhöhte Bewerberzahl von qualifizierten Berufstätigen auf die Hochschulen zukommen. Aus diesem Grund soll die Vorabquote für diesen Bewerberkreis auf bis zu 5 Prozent erhöht und auf alle einschlägigen Studiengänge nach Art. 45 BayHSchG (nicht nur wie bisher für Fachhochschulstudiengänge) erstreckt werden. Die Bestimmung der konkreten Höhe des v.H.-Satzes erfolgt durch Satzung der Hochschulen, die dadurch den jeweiligen Besonderheiten vor Ort gerecht werden können.

*Zu lit. b:*

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da die bisherige Nr. 1 des Satzes 2 sachlich nunmehr in Satz 1 Nr. 5 enthalten ist (s. Begründung zu a.dd.)

Von der Quote nach Satz 1 Nr. 2 soll nicht mehr abgewichen werden können, vielmehr soll diese Quote fest auf 5 v.H. begrenzt werden (s. Begründung zu lit. a.bb.). Die Neufassung des Satzes 3 ist im Übrigen redaktionell bedingt.

*Zu lit. c:*

Die Beschränkung auf den Anteil der Bewerberzahl in der Quote für qualifizierte Berufstätige an der Bewerbergesamtheit wird aufgegeben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Quote den Studienberechtigten nach Art. 45 BayHSchG sicher verbleibt.

*Zu lit. d:*

In den Vorabquoten nach den Sätzen 1 und 2 wird künftig ein Nachrücken innerhalb der jeweiligen Quote ermöglicht, um auf diese Weise die Zulassungschancen der jeweiligen Bewerber zu erhöhen.

*Zu lit. e:*

Die Aufnahme der Berechtigten nach Art. 45 BayHSchG trägt der Tatsache Rechnung, dass diese keine schulische Hochschulzugangsberechtigung haben, so dass insoweit häufig keine Durchschnittsnote existiert. Daher erfolgt die Auswahl nach der Befähigung. Im Übrigen ist die Änderung redaktioneller Natur.

*Zu lit. f:*

s. Begründung zu lit. e.

*Zu lit. g:*

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Neufassung des Satzes 2.

**Zu § 3 Nr. 2:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Neufassung des Art. 5 Abs. 3 Satz 2.

**Zu § 4:**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Die Nrn. 1 b und 2 dienen der Anpassung an die geänderte Artikelfolge im neuen Bayerischen Beamtengesetz. Die Nr. 1 a trägt der Tatsache Rechnung, dass durch die Änderung des Ressortzuschnitts (mit Wirkung vom 30.10.2008) nicht mehr das bisherige Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für das Krankenhauswesen zuständig ist, sondern das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b

musste daher entsprechend angepasst werden. Die Änderungen in Nr. 3 ziehen die Konsequenzen aus der Föderalismusreform des Jahres 2006, durch die die im früheren Art. 91a Abs. 1 Nr. 1 GG festgelegte Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau aufgehoben worden ist.

**Zu § 5 Nr. 1:**

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 BayFHVRG verweist bezüglich des Einvernehmens des für die jeweilige Laufbahn zuständigen Fachministeriums auf Art. 19 Abs. 2 BayBG. Dieses Zitat ist entsprechend der neuen Fassung des BayBG (GVBl 2008, S. 499) in Art. 26 Abs. 2 abzuändern.

**Zu § 5 Nr. 2:**

In Art. 18 Abs. 1 BayFHVRG wird an das Bestehen der Anstellungsprüfung angeknüpft. Mit dem Entfallen des Instituts der Anstellung wird dieser Begriff entsprechend Art. 29 BayBG durch den der „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

**Zu § 5 Nr. 3:**

Art. 20 BayFHVRG gewährt Beamten und Beamtinnen, die einen Studiengang an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes erfolgreich abgeschlossen haben, qualifikationsrechtlich die unbeschränkte Übertrittsmöglichkeit an eine Hochschule. Die Regelung ist mit Blick auf § 3 Nr. 4 der Qualifikationsverordnung (QualV) überflüssig. Danach wird durch das Zeugnis über die bestandene Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst oder für den gehobenen technischen Dienst in der Verwaltungsinformatik unabhängig vom Vorliegen der Vorbildungsvoraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 BayFHVRG die allgemeine Hochschulreife nachgewiesen, soweit die Ausbildung nach dem 1. Oktober 1974 begonnen worden ist. Für Altfälle vor diesem Zeitpunkt sieht § 36 Abs. 1 der QualV i.V.m. § 67 Abs. 1 Nr. 2 QualV in ihrer bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung unverändert den Nachweis der fachgebundenen Hochschulreife durch das Zeugnis über die mit der Note „gut“ bestandene bayerische Anstellungsprüfung vor, soweit die Zeugnisinhaber den mittleren Schulabschlusses nachweisen können. Insofern ergibt sich durch den Wegfall des Art. 20 BayFHVRG keine Änderung, weil dieser wegen des Verweises auf Art. 16 Abs. 1 BayFHVRG nur für Studenten und Studentinnen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern gilt.

**Zu § 5 Nr. 4:**

In Art. 21 Abs. 3 und 4 BayFHVRG wird der Begriff der „Anstellungsprüfung“ entsprechend Art. 29 BayBG durch den neuen Begriff der „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

Art. 21 Abs. 4 BayFHVRG ist mit Blick auf die Neuregelung des § 3 Nr. 4 QualV ebenfalls als überflüssig zu streichen. Dieser gilt wegen der Bezugnahme auf Art. 21 Abs. 1 nur für Beamte und Beamtinnen des mittleren Dienstes, die die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern im Rahmen des Aufstiegs in den gehobenen Dienst besucht haben. Für Zeugnisinhaber und Zeugnisinhaberinnen, deren Ausbildung nach dem 1. Oktober 1974 begonnen worden ist, stellt § 3 Nr. 4 der QualV eine Besserstellung dar. Altfälle sind von der Änderung nicht berührt (vgl. § 5 Nr. 3).

**Zu § 5 Nr. 5:**

Die Regelung in Art. 22 Abs. 2 BayFHVRG ist ihrem Wortlaut nach nicht auf Altfälle vor dem 1. Oktober 1974 beschränkt. Für Zeugnisinhaber und Zeugnisinhaberinnen, deren Ausbildung nach dem 1. Oktober 1974 begonnen worden ist, stellt § 3 Nr. 4 QualV aber eine Besserstellung dar. Altfälle sind vom Wegfall des Art. 22 Abs. 2 BayFHVRG hingegen nicht berührt, da für sie mit § 36 Abs. 1 QualV iVm. § 67 Abs. 1 Nr. 2 QualV in ihrer bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung weiterhin eine inhaltsgleiche Vorschrift gilt.

In Art. 22 Abs. 1 BayFHVRG (nunmehr einziger Wortlaut) wird ferner der Begriff der „Anstellungsprüfung“ entsprechend Art. 29 BayBG durch den neuen Begriff der „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

**Zu § 5 Nr. 6:**

Als Folge der Novellierung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, mit der das BayHSchG nachhaltig umgestaltet wurde, ist auch Art. 24 Satz 2 BayFHVRG anzupassen. Die nichtstaatlichen Hochschulen werden nunmehr im zweiten Teil des BayHSchG abgehandelt und der Regelungsgehalt des Art. 115 findet sich jetzt in Art. 80 BayHSchG; die Verweise sind entsprechend redaktionell zu ändern.

**Zu § 6:**

Nach Abs. 1 soll das Änderungsgesetz zum 15.07.2009 in Kraft treten. Damit soll insbesondere sichergestellt werden, dass die nach der Neufassung des Art. 45 BayHSchG Studienberechtigten bereits zum Wintersemester 2009/2010 ein Studium aufnehmen können. Diejenigen Änderungsvorschriften, die die geänderten Verweise auf das neue BayBG und das Beamtenstatusgesetz des Bundes enthalten, sind nach Abs. 2 bereits rückwirkend mit Wirkung vom 01.04.2009 in Kraft zu setzen, da zu diesem Zeitpunkt auch das neue BayBG sowie das neue Beamtenstatusgesetz in Kraft treten. Die Anpassung an die Änderung der Ressortzuständigkeit in Art. 7 BayUniKlinG erfolgt mit Wirkung vom 30. Oktober 2008. Die materiellen Änderungen bezüglich der geänderten bzw. neuen Tatbestände über die Befreiung von den Studienbeiträgen sollen erst zu Beginn des Wintersemesters 2009/2010 in Kraft treten, um teilweise Rückabwicklungen zu vermeiden. Da die nach dem neuen Artikel 45 BayHSchG Studienberechtigten ein Studium bereits zum Wintersemester 2009/2010 aufnehmen können sollen, muss sichergestellt sein, dass im Falle der Zulassungsbeschränkung von Studiengängen (örtliches Auswahlverfahren) die neue Vorabquote für qualifizierte Berufstätige (§ 3 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. dd) bereits vor dem 15.06.2009 in Kraft tritt, da die Antragsfrist für zulassungsbeschränkte Fachhochschulstudiengänge am 15. Juni endet. § 3 wird daher mit Wirkung vom 1. Juni 2009 in Kraft gesetzt. Von dieser Rückwirkung ausgenommen wurde § 3 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb, da diese Regelung für die betroffenen ausländischen Studierenden eine Verschlechterung gegenüber dem jetzigen Rechtsstand darstellt.